

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 194

Potsdam, 29.11.2011

Richtlinie zur Stipendienvergabe der Fachhochschule Potsdam im Rahmen des Deutschland-Stipendiums nach dem Nationalen Stipendiengesetz („Deutschland-Stipendium an der Fachhochschule Potsdam“)

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Richtlinie zur Stipendienvergabe der
Fachhochschule Potsdam im Rahmen des
Deutschland-Stipendiums nach dem
Nationalen Stipendiengesetz
(„Deutschland-Stipendium an der
Fachhochschule Potsdam“)**

Die „Richtlinie zur Stipendienvergabe der Fachhochschule Potsdam im Rahmen des Deutschland-Stipendiums nach dem Nationalen Stipendiengesetz („Deutschland-Stipendium an der Fachhochschule Potsdam“)" wurde vom Senat der Fachhochschule Potsdam am 05. Oktober 2011 beschlossen.

Inhalt

- § 1 Zweck des Deutschland-Stipendiums
- § 2 Förderfähigkeit und Leistungskriterien
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Verteilung der Stipendien
- § 5 Auswahl- und Vergabegremien
- § 6 Bewerbungsverfahren
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Bewilligung und Widerruf
- § 9 Fortgewähr und Leistungsüberprüfung
- § 10 Begleitprogramm
- § 11 Pflichten und Obliegenheiten der Stipendiatinnen/Stipendiaten
- § 12 Sonstiges

§ 1

Zweck des Deutschland-Stipendiums

Das Deutschland-Stipendium an der Fachhochschule Potsdam fördert Studierende der Fachhochschule Potsdam, deren bisheriger Werdegang hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt. Das Deutschland-Stipendium an der Fachhochschule Potsdam setzt das nationale Stipendiengesetz in Anwendung der Stipendienverordnung um.

§ 2

Förderfähigkeit und Leistungskriterien

- (1) Gefördert werden kann nur, wer an der Fachhochschule Potsdam immatrikuliert ist.
- (2) Kriterien für die Gewährung eines Stipendiums sind:
 - 1. Note der Hochschulzugangsberechtigung, wenn vorhanden Note der Eignungsprüfung bzw. besondere studienrelevante Qualifikationen,
 - 2. zeitlicher Studienverlauf und bisher erbrachte Studienleistungen, ECTS-Punkte, Ergebnisse von Zwischenprüfungen oder Vordiplom, bei Masterstudierenden auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Bachelorstudiums,

- 3. vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
- 4. zusätzliche Ergebnisse wie besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
- 5. außerschulisches bzw. außerfachliches Engagement wie ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement und die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden und Vereinen,
- 6. besondere persönliche und familiäre Aspekte, insbesondere Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten und familiäre Herkunft.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt im Regelfall 300 € pro Monat und wird monatlich, als nicht rückzahlbarer Zuschuss, ausbezahlt.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt unabhängig vom Einkommen der Stipendiatinnen/Stipendiaten und deren Eltern sowie von Leistungen nach dem BAföG.
- (3) Förderung durch das Deutschland-Stipendium in der Kombination mit Förderung durch Begabtenförderungswerke, DAAD, Stiftung Begabtenförderung u. ä. ist ausgeschlossen, sofern eine finanzielle Förderung erfolgt.
- (4) Das Stipendium wird zunächst für ein Jahr bewilligt. Der Förderungszeitraum beginnt in der Regel zum Wintersemester.
- (5) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit.
- (6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt. Nach Prüfung kann es auch während eines Auslandssemesters gewährt werden, wenn dort Studienleistungen erbracht werden.
- (7) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Während einer Beurlaubung wird das Stipendium nicht gezahlt, kann aber im Anschluss an die Beurlaubung auf Antrag wieder aufgenommen werden.
- (8) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es darf weder von einer Gegenleistung für die private Mittelgeberin/den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (10) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit und fristlos möglich.

- (11) Das Stipendium endet mit Erreichen der Förderungshöchstdauer, die sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang richtet, oder mit der Exmatrikulation.

§ 4

Verteilung der Stipendien

- (1) Die Anzahl der maximal zu vergebenden Stipendien bemisst sich nach der Höchstförderquote gemäß jährlicher Zuweisung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.
- (2) Die zu vergebenden Stipendien verteilen sich auf die Fachbereiche und orientieren sich an der Studierendenzahl in der Regelstudienzeit.
- (3) Bis zu max. zwei Drittel der Stipendien können mit Bindung an einen bestimmten Studiengang oder Zweck vergeben werden.

§ 5

Auswahl- und Vergabegremien

Die Fachhochschule Potsdam konstituiert zu Auswahl und Vergabe der Stipendien:

1. Geschäftsstelle
Aufgabe ist die Organisation und Verwaltung der Verfahren wie
 - a) formale Prüfung der Bewerbungen und Weiterleitung an die Auswahlkommission,
 - b) Erstellung von Bewilligungsbescheiden sowie Unterstützung bei der Auskunft für die Bundesstatistik,
 - c) Pflege der Grunddaten der Förderinnen/Förderer und der Studierenden, Dokumentation von Auswahlkriterien, Dokumentation der Förderung.
2. Auswahlkommission
Mitglieder sind
 - a) Präsidentin/Präsident bzw. Rektorin/Rektor oder Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - b) Dekaninnen/Dekane oder Vertretung,
 - c) Gleichstellungsbeauftragte oder Vertretung,
 - d) Beauftragte Beauftragter des AStA.Privaten Stipendienggeberinnen/Stipendienggebern kann die Teilnahme an den Sitzungen gestattet werden; die Entscheidung trifft die Auswahlkommission.
Aufgabe ist die Entscheidung über die Auswahl und Vergabe von Stipendien. Die Auswahlkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Entscheidungen der Auswahlkommission und der sie tragenden Erwägungen werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 6

Bewerbungsverfahren

- (1) Die Fachhochschule Potsdam schreibt die zu vergebenden Stipendien in der Regel jeweils zum Wintersemester aus. Die Ausschreibung wird auf der Homepage der Fachhochschule Potsdam veröffentlicht.
- (2) Die Ausschreibung benennt
 1. die voraussichtliche Zahl und ggf. die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
 2. die Form der Bewerbung, die Bewerbungsfrist und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 3. die von den Bewerberinnen/Bewerbern beizubringenden Unterlagen und
 4. den Ablauf des Auswahlverfahrens.
- (3) Ein Stipendium kann grundsätzlich nur auf Bewerbung gewährt werden. Die Bewerbung ist entsprechend der jeweiligen Ausschreibung unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht an die Geschäftsstelle zu richten.
- (4) Die Dekaninnen/Dekane können in Ausnahmefällen geeignete Kandidatinnen/Kandidaten bis zum Auswahltermin und unter Vorlage der vollständigen Unterlagen nachbenennen.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen werden von der Geschäftsstelle formal geprüft und an die Auswahlkommission weitergeleitet.
- (6) Die Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:
 1. Bewerbungsschreiben mit Namen, Adresse, Matrikelnummer, Telefon und E-Mail-Adresse,
 2. tabellarischen Lebenslauf, Hochschulzugangsberechtigung und, wenn vorhanden,
 3. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen,
 4. Bachelorzeugnis (nur bei Bewerberinnen/Bewerbern im Masterstudiengang),
 5. Praktikums- und Arbeitszeugnisse,
 6. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.
- (7) Das Bewerbungsverfahren muss für eine Verlängerung des Stipendiums erneut durchlaufen werden.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Stipendiatinnen/Stipendiaten erfolgt durch die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission wählt ausschließlich nach Kriterien gemäß § 2 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können sowie weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrü-

cken können.

§ 8 Bewilligung und Widerruf

- (1) Die Präsidentin/der Präsident bzw. die Rektorin/der Rektor bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Vorschläge der Auswahlkommission.
- (2) Die Bekanntgabe der Stipendien erfolgt schriftlich. Der Bewilligungsbescheid umfasst die Entscheidung über den Förderungszeitraum sowie die Höhe des Stipendiums und muss Zeitpunkt und Art der Nachweise für Leistungsüberprüfung und Fortgewähr enthalten.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin/der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn die Stipendiatin/der Stipendiat seine Pflichten und Obliegenheiten verletzt. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (4) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die/der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht, den Studiengang wechselt oder die Hochschule verlässt.

§ 9 Fortgewähr und Leistungsüberprüfung

- (1) Die Fachhochschule Potsdam überprüft jährlich, ob die Leistung der Stipendiatinnen/der Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt.
- (2) Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand ist es das Bestreben der Hochschule, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr zu verlängern.

§ 10 Begleitprogramm

- (1) Die Fachhochschule Potsdam fördert den Kontakt der Stipendiatinnen/der Stipendiaten mit den privaten Mittelgeberinnen/Mittelgebern in geeigneter Weise, wie z.B. durch besondere gemeinsame Veranstaltungen.
- (2) Die Stipendiatin/der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Kontaktpflege mit privaten Mittelgeberinnen/Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 11 Pflichten und Obliegenheiten der Stipendiatinnen/ Stipendiaten

- (1) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat
 1. zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben,
 2. zur Abgabe einer Datenschutzerklärung mit Einwilligung zur Speicherung der stipendienrelevanten Daten innerhalb der Fachhochschule Potsdam und Weitergabe der Daten an das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen der Reportingpflichten der Fachhochschule Potsdam,
 3. zur Teilnahme an der Evaluierung ihrer/seiner Leistungen und des Stipendienprogramms,
 4. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Zugleich erklärt die Stipendiatin/der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums
 1. die Bereitschaft zur Mitwirkung an Veröffentlichungen,
 2. die Bereitschaft zur Erstellung einer Schlusssdokumentation über den Stipendienverlauf,
 3. das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.

§ 12 Sonstiges

- (1) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat jährlich über das Stipendienprogramm.
- (2) Die Fachhochschule Potsdam behält sich das Recht vor
 1. Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen,
 2. jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.
- (3) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 29.11.2011